

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung				Neue Fassung			
<u>§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen</u>				<u>§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen</u>			
(1) Es sind		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone			
Entspricht Zone		I	II	III			
1.	Land- und fortwirt- schaftliche Nutzun- gen, Gartenbau						
1.1	Stickstoffdüngung, ausgenommen Nr. 1.2	Verboten					
1.2	Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung unter Berücksichtigung des Nmin-Vorrates im Boden. Bei Ackerflä- chen ist vorher die Notwendigkeit durch Nmin-Untersuchungen nachzuweisen und Menge und Zeitpunkt der Düngung durch die staatl. Landwirtschafts- verwaltung festzule- gen. Gülle- und Jau- cheausbringung mit Fass ist stets verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittel- bar folgenden Zwi- schenfrucht- oder Hauptfruchtanbau auf Brache, geforenen oder schiebedeckten Böden	Verboten	---				
(1) Es sind		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone			
Entspricht Zone		I	II	III			
1.	Land- und fort- wirtschaftliche Nutzungen, Gar- tenbau						
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmist (Kompost)	Verboten				nur zulässig wie bei Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonsti- gen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	Verboten	Nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen – oder Hauptfrucht- anbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02 - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland				
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klär- schlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kom- post aus zentralen Bioabfallanlagen	Verboten					

1.3	Gülle- oder Jauchenausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	Verboten		1.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger und Mineraldünger auf unbefestigten Flächen sowie Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	Verboten	verboten, ausgenommen Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.4	Offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	Verboten		1.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	Verboten	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärstafterwartung sowie Ballensilage
1.5	Massentierhaltung	Verboten		1.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	Verboten	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandenen Stallungen gebunden sind
1.6	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Verboten	Die Anwendungsverbote und -- beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ vom 27.07.1988 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	1.7	Massentierhaltung	Verboten	
1.7	Nichtbeachtung der Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues	Verboten		1.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	Verboten	---
1.8	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	Verboten	---	1.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Verboten	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen
1.9	Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen (Erdbeer- und Spargelfelder) zu errichten oder erweitern	Verboten	---	1.10	Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	Verboten	---
1.10	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	Verboten		1.11	Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen (wie Erdbeer- und Spargelfelder) zu errichten oder zu erweitern	Verboten	---

	1.12	Rodung, Umbruch von Dauergrünland	Verboten
<p>§ 4 Ausnahmen</p> <p>(1) Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Erlangen oder Landratsamt Erlangen-Höchstadt) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. <p>(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.</p> <p>(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Erlangen oder Landratsamt Erlangen-Höchstadt) vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.</p> <p>§ 7 Entschädigung</p> <p>Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.</p>			<p>§ 4 Befreiungen</p> <p>(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.</p> <p>(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.</p> <p>(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Erlangen oder das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.</p> <p>§ 7 Entschädigungen und Ausgleich</p> <p>(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.</p> <p>(2) Soweit die Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.</p>

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundene Inhalts- und Nebenbestimmung zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 5 nicht duldet.